

Prof. Burkhard Sträter • Sträter Rechtsanwälte, Bonn

Tattoo-Farben

Risiken, die unter die Haut gehen

So titelt treffend das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seiner Presseerklärung vom 01.08.2011. Die Verbreitung ist erschreckend. Während früher die Identifizierung von Strafgefangenen durch Tätowierungen erleichtert wurde, sind inzwischen in Deutschland 9 % der Bevölkerung tätowiert, Tendenz steigend. In der Gruppe der 16- bis 29-Jährigen sind es bereits 25 %, so das BfR. Der Bonner General-Anzeiger berichtet anlässlich einer Tattoo-Messe, dass inzwischen 140 Messen in diesem Gewerbe durchgeführt wurden. Die Präsenz in den Medien, mit Stars zu den besten Sendezeiten, dient der staunenden Jugend als Vorbild. Eine effiziente PR in der redaktionellen Berichterstattung wird kostenlos frei Haus geliefert. Die kommerziellen Fernsehsender, so. z.B. ProSieben am 10.08.2017, bieten Doku-Soaps unter dem Titel „Horror-Tattoos Deutschland – wir retten deine Haut“. Hier werden von einer Jury die schlimmsten Entgleisungen in der Körpergestaltung ausgewählt, um sie „zu übertünchen“ und den Körper intensiver diesen Mitteln auszusetzen. Schrecklich, welch eine Verblendung!

Zum Produktcharakter und der behördlichen Kontrolle

Bis zum Jahre 2005 galten für Tattoo-Farben keine speziellen Regelungen. Sie waren sicher keine Arzneimittel schon wegen ihrer kosmetischen Zweckbestimmung. Sie wurden jedoch auch nicht von der Kosmetika-Definition erfasst, weil sie nicht auf die Haut aufgetragen wurden, sondern wie eingangs gesagt, unter die Haut gehen. Per Hand oder mithilfe elektrischer Tätowiermaschinen durchsticht der Tätowierer die Epidermis und bringt die Farbpigmente

in die mittlere Hautschicht (Dermis und Lederhaut). Bis zu dieser Zeit galten daher nur die Regeln über die allgemeine Produkthaftung, die keiner bemüht hat. Unternehmen, die sich den Anforderungen der Kosmetikverordnung freiwillig stellen wollten, waren ohne Chancen, weil die dadurch verursachten Kosten im Wettbewerb gegen die Nutzer von Produkten der Hersteller von Tinte und Autolacken keine Chance hatten. Es hat lange, wenn nicht zu lange gedauert, bis der Gesetzgeber im Jahre 2005 mit der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) angeordnet hat, dass die Regelung über Kosmetika auch für Mittel zum Tätowieren gelten. Erst im Jahre 2009 ist die Tätowiermittelverordnung in Kraft getreten, die eine Negativliste der Stoffe enthält, die in Tätowierungsmitteln nicht enthalten sein dürfen. Ansonsten ist der kreative Unternehmer frei in der Wahl neuer Optionen. Eine präventive Kontrolle der Unbedenklichkeit oder gar eine Zulassung gibt es nicht. Das BfR verlangt bereits seit dem Jahre 2009 eine positive Liste der Stoffe, die in Tätowiermitteln enthalten sein dürfen – bislang vergeblich.

Risiken der Stoffe

Verwendung finden unterschiedliche organische Pigmente, die eine hohe Farbbrillanz aufweisen. In Permanent-Make-up kommen Eisenoxyde und Ruße zum Einsatz. Es gibt Verunreinigungen sowie Schwermetalle und Konservierungsmittel und eine Vielzahl von Inhaltsstoffen mit z.T. unklarer Funktion wie Hexachlorbenzol und Schellack sowie ätherische Öle. Ferner gibt es Tätowier-

mittel mit Spezialeffekten, wie z.B. „Glow-in-the-dark“, deren Inhaltsstoffe unbekannt sind (vgl. Fragen und Antworten zu Tätowiermitteln/FAQ des BfR vom 13.10.2017). Bemerkenswert ist, dass der deutsche Gesetzgeber die Kompositionen immer neuer Tattoos der Phantasie der Hersteller und den Betreibern von Tattoo-Studios überlässt und die Ergebnisse von Superstars zur besten Sendezeit in Film und Fernsehen präsentiert werden.

Für die Risikobewertung ist ferner von Bedeutung, dass die Tattoo-Farben nicht in der Haut verbleiben. Sie gehen vielmehr auf Wanderschaft. Etwa 1/3 der Farbmenge gelangt über die Lymphe in den Körper, was die Farben dort anrichten, wissen wir nicht (vgl. Stiche mit Risiko, www.sueddeutsche.de vom 19.03.2012). Bei der Entfernung von Lymphknoten finden Ärzte regelmäßig dunkle Tattoo-Farben, die sich über die Blutbahn im Körper anreichern.

AUTOR



Prof. Burkhard Sträter
Sträter Rechtsanwälte
Kronprinzenstraße 20
53173 Bonn (Germany)
e-mail: straeter@straeterlawyers.de

Man mag es kaum fassen, wenn man bedenkt, welche zusätzlichen Risiken bei der Anwendung und Entfernung bestehen.

Risiken der Applikation

Mit dem Eindringen der Nadel in die Haut gelangen potenziell pathogene Keime in tiefere Hautschichten. Nach Berichten des BfR werden Infektionen bei Tätowierungen v.a. von opportunistisch-pathogenen Bakterien (Staphylokokken, Streptokokken) sowie Enterobakterien und Pseudomonaden verursacht. Ein besonderes Risiko besteht, wenn sich in der Nähe der Tattoos bereits infizierte Haut oder reale, offene Wunden, allergische Hautveränderungen oder Ekzeme befinden. Verunreinigte Nadeln erhöhen das Risiko von Hepatitis C. Das Ärzteblatt weist in seiner Ausgabe vom 09.08.2010 darauf hin, dass nach einer Metaanalyse in Kanada Tätowierte ein 2,74-fach häufigeres Risiko haben, an Hepatitis C zu erkranken (vgl. BfR o.a.).

Nach einer Studie des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahre 2009 gehen 11 % der Hepatitis-C-Fälle auf verunreinigte Tätowiernadeln zurück (vgl. Hepatitis C nach Tätowierung, www.apotheken.de vom 17.11.2015). Allergische Reaktionen bis hin zu einem anaphylaktischen Schock kommen vor. Also vom Piercing-Studio mit Blaulicht auf die Intensivstation. In 20–30 % der Anwendungen sollen Komplikationen auftreten.

Schmerzhafter Abschied: Die Tattoo-Entfernung – Risiken und Nebenwirkungen

So titelt Frau Dr. Claudia Bruhn in der Deutschen Apotheker-Zeitung Nr. 24 vom 16.06.2016 und beschreibt auch unter Berufung auf das BfR die Risiken der operativen Entfernung (Exzision und der Hautabschleifung (Dermabrasion)). Häufiger wird die Tattoo-Entfernung mittels Laser durchgeführt. Es ist unbekannt, welche chemischen Verbindungen bei der Laser-Behandlung entstehen

und welche Risiken von ihnen ausgehen. Diskutiert werden Blausäure, Benzendicarbonitril, Benzonitril und Benzol. Letzteres ist bekanntlich eine Substanz mit besonders hoher kanzerogener Potenz. Ein besonderes Abenteuer ist die Entfernung durch Milchsäure, die zu schweren Entzündungsreaktionen mit Narbenbildung führen kann. Dr. Peter Arne Gerber berichtet, dass zumeist nicht ärztliche Anbieter diese Methode als sicher und schmerzfrei bewerben.

Es häufen sich aber aktuell die Fälle von Patienten, bei denen durch die Verätzungen Narben entstanden sind (vgl. Tattooentfernung Spezialisten überlassen, Deutsche Apotheker-Zeitung Nr. 24 vom 16.06.2016). Die Behandlung dauert bis zu 2 Jahre und ist teuer.

Rechtliche Rahmenbedingungen

■ Kostenübernahme durch Krankenkassen?

Die Krankenkassen übernehmen sicher nicht die Kosten einer Entfernung von Tattoos, die aus kosmetischen Gründen vorgenommen wird. Dies ist nicht ärztlich indiziert und gehört nicht zum Leistungskatalog der Krankenkassen. Schon schwieriger ist jedoch die Frage zu beurteilen, wer die Kosten schwerster Nebenwirkungen, Krankenhausbehandlungen und z.B. die Behandlung von Hepatitis C übernimmt. Hier ist eine Norm von Bedeutung, die bislang noch kaum zur Anwendung gekommen ist, nämlich in §52 Abs. 2 SGB V. Die Regelung lautet:

„Haben sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen, hat die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlung ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern.“

Die Krankenkassen ahnen offenbar, dass hier eine Kostenlawine auf sie

zukommen kann. Angesichts der geschilderten Risiken ist es eine realistische Einschätzung.

■ Regelungen zur Gefahrenabwehr

Eingangs habe ich die Regelungen für Behörden zur Gefahrenabwehr im LFGB und in der Tätowierfarbenverordnung dargelegt. Diese müssen als unzureichend eingestuft werden. Die Forderung des BfR ist zu begrüßen, eine Positivliste für Farben zu schaffen, um dem extrem risikoreichen Wildwuchs nach der Methode Trial & Error ein Ende zu setzen. Ich fürchte, wir werden retrospektiv bei einer Häufung von Haut- und Krebserkrankungen mit Entsetzen auf die Sorglosigkeit zurückblicken, mit der dieses Problem zurzeit noch behandelt wird.

■ Produkthaftung

Es stellt sich aber auch die wichtige Frage, ob die Behandlungen nach allgemeinen Grundsätzen des Zivil- und Strafrechts als rechtmäßig eingestuft werden können. Das Einbringen der Tattoo-Farben mittels Injektionen ist sicher als Körperverletzung zu bewerten – und zwar einer besonders üblen Art. Eine solche ist nur rechtmäßig, wenn derjenige einwilligt, der sie erleiden muss. Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine angemessene Aufklärung vorausgeht. Eine Einwilligung ohne Aufklärung ist wertlos und rechtfertigt nicht. Die hier nur auszugsweise geschilderten Risiken der Anwendung dürften nicht immer Gegenstand eines angemessenen Aufklärungsgesprächs in Tattoo- und Piercing-Studios sein. Nach meiner Einschätzung werden daher die Anwendungen nicht selten rechtswidrig sein und im Ernstfall zur Haftung von Herstellern sowie Tattoo- und Piercing-Studios führen.

Wie lange wird es dauern, bis die öffentliche Berichterstattung dieses Problem aufgreift und insbesondere den Vorbild-Charakter von Stars geißelt, die als lebende Werbetafel für diese hoch gefährlichen Produkte und Behandlungen agieren.